

Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Süderbrarup

Aufgrund des §24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.112) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 2 Satz1, § 2 Absatz 1, §4 und §6 Absatz 1-4 des Kommunalgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.27) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 30.06.2022 folgende Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Süderbrarup erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die besonderen Betreuungsangebote an der Schule am Thorsberger Moor, die im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule angeboten werden. Der Träger der Gemeinschaftsschule, das Amt Süderbrarup, betreibt die Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

1. Die offene Ganztagschule bietet nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen Montag – Freitag Betreuungs- und Bildungsangebote (außerschulische Angebote) an.
2. Die Teilnahme am Betrieb der offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule offen.
3. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule.
4. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Betreuungs- und Bildungsangebote finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:15 Uhr – 15.15 Uhr und Freitag von 13:15 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
2. Während der beweglichen Ferientage und Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Schulleitung.
3. Wird die offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Anmeldung zur offenen Ganztagschule

1. Die Anmeldung für die Angebote der Betreuung erfolgt ausschließlich über ein digitales Programm, welches vom Schulträger zur Verfügung gestellt wird (derzeit: www.mensamax.de). Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend.

2. Die Anmeldung zur Betreuung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind jeweils zum 01. eines Monats möglich.
4. Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Entgelte, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Schule am Thorsberger Moor an.

§ 5

Anmeldung zu den Kursen

1. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt ebenfalls ausschließlich über das digitale Programm.. Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend.
2. Fällt ein Kurs kurzfristig aus, können die Kinder für den Tag an der regulären Betreuung teilnehmen.
3. Es werden nur Schülerinnen und Schüler in den Kursen aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Überbelegung eines Kurses erfolgt die Aufnahme nach Reihenfolge der Antragstellung für die Anmeldung.
4. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die Kurse sind –sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 6

Abmeldung und Kündigung der Betreuung

1. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres. Die Abmeldung von der Betreuung muss eine Woche vor Ablauf des Schulhalbjahres erfolgen.
2. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
3. Ein Kind kann durch die Schulleitung und/oder eine durch ihn genannten Person von der Teilnahme sämtlicher Angebote der offenen Ganztagschule zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt (§ 25 SchulG) oder
 - c) das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z. B. 3mal unentschuldigt fehlt (die Kosten für die Angebote werden in diesem Fall nicht erstattet)

§ 7

Abmeldung Kurse

Eine Abmeldung der Kurse ist nicht erforderlich, diese enden Automatisch mit Schuljahresende.

§ 8

Mittagessen

1. Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet.

2. Das Mittagessen findet im Anschluss an den Unterricht statt und kann ausschließlich über das digitale Programm bestellt werden. Eine An- und Abmeldung des Mittagessens ist bis 8 Uhr des aktuellen Tages möglich.

II. Gebühren

§ 9

Entstehung und Fälligkeiten des Elternbeitrages

1. Für die Inanspruchnahme der außerschulischen Angebote werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 6 dieser Satzung.
3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten.
4. Die kostenpflichtigen Kursgebühren werden am Anfang des Schulhalbjahres fällig.

§ 10

Gebühr für die Nutzung des Betreuungsangebots

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Schule am Thorsberger Moor von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:15 Uhr bis 15.15 Uhr / Freitag bis 14.00 Uhr werden Benutzungsgebühren/Elternbeiträge erhoben.
Je angefangenen Monat beträgt die Benutzungsgebühr/der Elternbeitrag
 - a) - für die Betreuung des 1. Kindes von Mo-Fr 45,00 €
- für die Betreuung des 2. und jedes weiteren Geschwisterkindes jeweils 35,00 €
 - b) - für die Betreuung an einem festen Tag in der Woche je Kind jeweils 15,00 €
 - c) - für die Betreuung an zwei festen Tagen in der Woche je Kind jeweils 30,00 €
2. Eine Ermäßigung wird auch für Geschwisterkinder gewährt, welche das Betreuungsangebot an der Nordlicht-Schule nutzen.
Maßgeblich für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist das älteste Geschwisterkind. Die Ermäßigung wird nach der jeweils anzuwendenden Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule berechnet.
3. Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt monatlich über das Programm MensaMax. Dort ist ein entsprechendes Guthaben aufzuladen.
4. Für die Teilnahme an den Kursen in der Schule am Thorsberger Moor wird halbjährlich eine einmalige zusätzliche Gebühr von 25,00 € erhoben. Diese ist ebenfalls als Guthaben über das digitale Programm aufzuladen.

§ 11

Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens

1. Die Kosten pro Essen betragen für
 - Schüler und Schülerinnen 2,50 €
 - Lehrkräfte 3,50 €
 - Betreuungskräfte 1,50€
2. Das Mittagessen wird über das digitale Programm selbständig von den Eltern/Lehrkräften/Betreuungskräften gebucht. Das Konto im digitalen Programm muss vorab per Überweisung mit einem Guthaben aufgeladen werden. Von dem Guthaben wird bei Bestellung des Mittagessens automatisch der in Absatz 1 genannte Betrag abgezogen.
3. Eine Abrechnung über die Bildungs- und Teilhabekarte ist möglich. Das Mittagessen kann aktuell komplett über die Bildungskarte abgerechnet werden.

§ 12 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schüler/in aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 13 Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 14 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuchs des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
2. Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung getroffen.


§ 15 Versicherungen

1. Die offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht während des Besuches der offenen Ganztagschule und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
 2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/in auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Träger unverzüglich zu melden.
 3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.
-

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Süderbrarup tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil Süderbrarup des Amtes Süderbrarup vom 01.08.2019 außer Kraft.

Süderbrarup, den 07.07.2022



Thomas Detlefsen
(Amtsvorsteher)